Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1991/2/20 11Os87/90

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 20.02.1991

Norm

StGB §146 C3
StGB §159 Abs1 Z2
StPO §281 Abs1 Z5 C

Rechtssatz

Kreditbetrug und fahrlässige Krida nach dem§ 159 Abs 1 Z 2 StGB können zwar in der Weise real konkurrierend zusammentreffen, daß einzelne Täuschungshandlungen eines Kridatars mit Schädigungsvorsatz und mit Bereicherungstendenz gesetzt werden, während die Eingehung der anderen Kreditverpflichtungen in statu cridae als fahrlässige Vereitelung oder Schmälerung der Gläubigerbefriedigung beurteilt wird. In solchen Fällen bedarf es aber einer auf die wirtschaftliche Gesamtsituation des Gemeinschuldners und seiner Unternehmungen abgestellten eingehenden und plausiblen Begründung, warum bei einem einzelnen Kreditfall im Gegensatz zu den übrigen Kreditverbindlichkeiten krimineller Betrug angenommen wird.

Entscheidungstexte

- 11 Os 87/90
  Entscheidungstext OGH 20.02.1991 11 Os 87/90
  Veröff: ÖBA 1991,680

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1991:RS0094419

Dokumentnummer

JJR_19910220_OGH0002_0110OS00087_9000000_003

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at